

# Amtliche Bekanntmachung

**Nr. 8** | ausgegeben am 3. Mai 2023

**Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe vom 15. Juni 2020**

vom 3. Mai 2023

## **Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe vom 15. Juni 2020**

vom 3. Mai 2023

Aufgrund von § 38 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 6a Satz 4 in Verbindung mit § 8 Absatz 5 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. 2022 S. 1, 2), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG am 2. Mai 2023 folgende Änderung der Promotionsordnung beschlossen.

Der Rektor hat am 3. Mai 2023 gemäß § 38 Absatz 4 Satz 1 LHG zugestimmt.

### **Artikel 1 Änderung der Promotionsordnung**

Die Promotionsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe vom 15. Juni 2020 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 22 vom 15. Juni 2020) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Erst- oder Zweitbetreuung muss durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe erfolgen.“

b) Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 2 kann bei wettbewerblich eingeworbenen Qualifikationsstellen in kooperativen Promotionskollegs die Erstbetreuung durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer einer Hochschule für Angewandte Wissenschaften erfolgen, sofern diese oder dieser gemäß § 5a durch die Pädagogische Hochschule Karlsruhe assoziiert worden ist.“

2. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

#### **„§ 5a Assoziierung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer von Hochschulen für Angewandte Wissenschaften bei wettbewerblich eingeworbenen Qualifikationsstellen in kooperativen Promotionskollegs**

(1) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften, die bei wettbewerblich eingeworbenen Qualifikationsstellen in kooperativen Promotionskollegs in Promotionsverfahren als Betreuende mitwirken, können befristet assoziiert werden. Hierzu stellt die betroffene Hochschullehrerin oder der betroffene Hochschullehrer einen Antrag an das Rektorat, der über die Fakultät mit einer Stellungnahme des Promotionsausschusses eingereicht wird.

(2) Der Antrag auf Assoziierung muss die folgenden Angaben enthalten:

1. Titel des Promotionsvorhabens und Name der Promovendin oder des Promovenden (sofern bereits bekannt),

2. Erklärung der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers zur Bereitschaft der Mitwirkung am Promotionsverfahren,
3. Der zugrundeliegende bewilligte Fördermittelantrag.

(3) Die Entscheidung über die Assoziierung gibt die Rektorin oder der Rektor der Antragstellerin oder dem Antragsteller bekannt.

(4) Die Assoziierung ist auf die Dauer des Promotionsvorhabens befristet. Für die Dauer der Assoziierung sind assoziierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer den Professorinnen und Professoren der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe in Promotionsverfahren gleichgestellt.

(5) Assoziierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nehmen nicht an der Selbstverwaltung der Fakultät teil. Die oder der Vorsitzende eines hochschulischen Gremiums gestattet assoziierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern die Teilnahme an Sitzungen als Gast, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Rahmen des Promotionsverfahrens erforderlich ist.

(6) Assoziierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern wird die Nutzung der Einrichtung der Hochschule in gleichem Maß wie Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe gestattet, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der von ihnen betreuten Promotionsverfahren erforderlich ist.

(7) Mit dem Ende der Assoziierung enden die dadurch begründeten Rechte und Pflichten der assoziierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.“

## **Artikel 2**

Die Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Karlsruhe, den 3. Mai 2023

gez. Prof. Dr. Klaus Peter Rippe  
Rektor